

STATUTEN VEREIN *fabelhaft!*

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "*fabelhaft!* - Erzählfestival Region Basel" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel-Stadt. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck und Ziel des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Märchenkultur in der Region Basel mittels eines Festivals. Ziel ist es, das professionelle freie Erzählen, ein immaterielles Kulturerbe, in der Region wieder aufleben zu lassen, ErzählerInnen (professionelle und Laien) und Publikum zu vernetzen und es als Kunstform, die sich an alle Bildungsniveaus, Alters- und Bevölkerungsschichten richtet, in der Region zu etablieren. Deshalb wird das Festival für das Publikum finanziell niederschwellig zugänglich sein (dank Kollekten und dergl.)

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Die Organe arbeiten für den Verein ausnahmslos ehrenamtlich.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Ehrenamtlich tätige Mitglieder
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Sponsoring
- Subventionen

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie haben volles Stimmrecht.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

a) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

Verein *fabelhaft!*- Erzählfestival Region Basel

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

b) Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt für die Mitglieder ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe der Gründe vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

6. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 oder mehr Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung nach Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlussrekurse
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Verein *fabelhaft!*- Erzählfestival Region Basel

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, ist jedoch bestrebt 3-5 Personen zum umfassen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Vereins-Geschäfte, konzipiert und organisiert das Festival und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente und kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Zur Erreichung des Vereinsziels bzw. zur Umsetzung des Festivals *fabelhaft!* wählt und beauftragt er Personen gegen ein angemessenes Honorar. Darunter fallen vor allem:

Grafikfachpersonen

Druckereien

Engagement von ErzählerInnen, MusikerInnen, TechnikerInnen

u.a.m.

Er sorgt für die Finanzierung des Festivals mittels Fundraisings.

Er verwaltet das Vereinsvermögen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands: Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisionsperson. Diese erstattet dem Vorstand zuhänden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

9. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit anderen Mitgliedern des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Mitgliederdaten, namentlich die Namen werden nur mit Zustimmung der Mitglieder auf der allfälligen Website, im Newsletter sowie im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, behördlich angeordnet wird oder auf Zustimmung des Mitglieds.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der allfälligen Website des Vereins.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehr aller anwesenden Mitglieder erfolgen. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

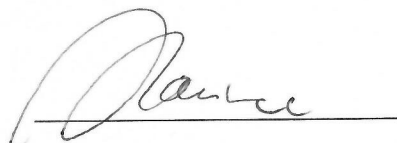
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

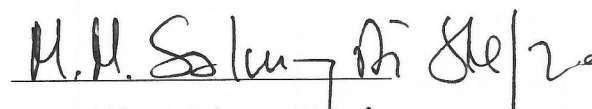
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum oder Datum der Mitgliederversammlung] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 28.4.2025 Basel

Die Präsidentin:


Denise Racine

Die Archivarin:


Michèle M. Salmony Di Stefano